

27

2209 012

VI_ZR_232/62

V e r k ü n d e t
am 14. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Musikers Georg G [REDACTED], A [REDACTED], N [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],
b. S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Pensionsbesitzer Heinz K [REDACTED], R [REDACTED] W [REDACTED], K [REDACTED]
Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr.
Klenewefers, Dr. Karl E. Meyer, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
18. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Musiker (Alleinunterhalter). Als solcher war er seit Ende Dezember 1959 in R. W. angestellt, wo er auch eine Wohnung genommen hatte. Seit dem 9. Januar 1960 gestattete ihm der Beklagte, der Eigentümer einer Fremdenpension ist, zu der 4 im Anschluß an das Haus gebaute Garagen gehören, das Unterstellen seines Pkw's in eine der Garagen, solange sie nicht benötigt würde. Am 12. Januar 1960 gegen 16 Uhr schob der Kläger zusammen mit dem Beklagten den Pkw aus der Garage heraus, weil diese für einen Pensionsgast benötigt wurde. Der Wagen des Klägers wurde auf dem Vorplatz abgestellt, der mit Schnee und teilweise mit Eis bedeckt war. Auf diesem Vorplatz rutschte der Kläger aus und erlitt durch den Sturz eine erhebliche Schulterverletzung, die seine Einweisung in das Krankenhaus nötig machte.

Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz seines Schadens an Arztkosten und Verdienstausschlag sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes. Der Beklagte habe gegen seine allgemein und insbesondere auf Grund des Mietvertrages über die Garage bestehende Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Er habe den Garagenvorplatz am Tage des Unfalls nicht gestreut. Ein durch Schmelzwasser von der Dachtraufe gebildeter Eiswulst sei infolge leichten Schneefalls nicht zu sehen gewesen. Diesen hätte der Beklagte beseitigen müssen.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2.422,36 DM nebst Zinsen sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes zu verurteilen sowie festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, den gesamten weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat das Vorliegen eines Mietvertrages bestritten und die Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht behauptet; noch kurz vor dem Unfall habe er den Garagenvorplatz von Schnee geräumt und mit Splitt gestreut sowie den Eiswulst weggehackt. Der Kläger sei durch eigene Unachtsamkeit und das Tragen ungeeigneten Schuhzeugs gestürzt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dem Beklagten - gleichgültig, ob als Rechtsgrundlage etwaiger Ansprüche des Klägers Vertrag oder unerlaubte Handlung in Betracht kommt, - die Verkehrssicherungspflicht auf seinem Anwesen, insbesondere auf dem Garagenvorplatz - obgelegen habe und er die Erfüllung dieser Pflicht beweisen müsse. Die Entscheidung des Rechtsstreits hänge also dem Grunde nach davon ab, ob der Beklagte zur Verhinderung des Ausgleitens von Verkehrsteilnehmern überhaupt etwas unternommen habe und ob das Unternommene ausreichend gewesen sei. Das Landgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Beklagte vor dem Unfall auf dem Garagenvorplatz geräumt und gestreut habe und dabei die gebotene Sorgfalt beobachtet habe. Auch das Oberlandesgericht bejaht dies nach erneuter Beweisaufnahme.

Vergeblich greift die Revision das rechtliche Ergebnis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Berufungsgerichts an, indem sie zu den Fragen der Beseitigung der Tropfeisbildung, des Ausmaßes des erforderlichen Streuens sowie des vom Beklagten verwendeten Streumittels (Splitt) Stellung nimmt.

Die Verkehrssicherungspflicht im allgemeinen und die Eisbeseitigungspflicht im besonderen hat nicht die Bewirkung absoluter Sicherheit zum Inhalt. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich vielmehr nach dem, was die Sicherung desjenigen Verkehrs erfordert, dem die Wegfläche gewidmet ist (BGH VersR 55, 295; 56, 159). Dabei ist beachtlich, daß es keinen wirksamen Schutz gegen jede Möglichkeit eines Ausgleitens gibt, so daß demgemäß auch die Schutzpflicht bedingt ist (vgl. BayObLG NJW 55, 105 Nr. 10). Endlich darf der Verkehrssicherungspflichtige mit der den Umständen entsprechenden Aufmerksamkeit der infrage kommenden Verkehrsteilnehmer rechnen, die den Umfang der Sicherungspflicht mitbestimmt.

Das Berufungsgericht hält für möglich, daß der Beklagte am Unfalltage nur das Eis längs des Hauses, aber nicht mehr den Eiswulst vor den Garagen weggeschlagen hat. Es ist aber der Ansicht, daß ihm eine solche Unterlassung nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Immerhin habe er durch das Weghacken vor dem Haus bewiesen, daß er es mit seiner Verpflichtung zur Sicherung des Verkehrs ernst nahm.

Dem hält die Revision zwar mit Recht entgegen, daß der Wille dem Werk nicht gleichgesetzt werden könne. Das Berufungsgericht stellt indessen fest, daß der Eiswulst vor der Garage nicht allzu hoch gewesen sein kann und daß der Beklagte damit rechnen durfte, daß bei im übrigen ausreichendem Streuen ein Benutzer der Garagen darüber nicht zu Fall kommen werde, zumal

dieser Eiswulst sichtbar und für die Jahreszeit und die Stelle keineswegs überraschend, sondern eine regelmäßige Erscheinung war. Das Berufungsgericht faßt zusammen, daß es eine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht wäre, wenn man vom Beklagten als kleinem Pensionsinhaber verlangen wollte, die sich vor den Garagen zwangsläufig bildenden Eiswülste täglich wegzuhacken. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Wertung der Zeugenaussagen festgestellt, daß der Beklagte ausreichend mit hartkantigem Streugut (Splitt) gestreut hat, daß dieses Streugut geeignet und daß ein Nachstreuen anlässlich des zwischenzeitlichen leichten Schneefalls nicht erforderlich war. Die Revision rügt, daß zwar das Streuen erörtert werde, daß aber nicht ein genügendes Streuen festgestellt sei. Das ist unzutreffend, da das Berufungsgericht sich ausdrücklich mit dem Umfang des erforderlichen Streuens auf dem Garagenplatz befaßt und ihn rechtlich zutreffend nach der Art und Dichte des sich dort abwickelnden Verkehrs bemißt. Es bezieht sich auf die Aussage des Bierfahrers O [REDACTED], wonach der Garagenvorplatz auch am Unfalltage so gestreut war, daß die Gefahr eines Ausrutschens nicht bestand; und der Zeuge Eggers hat gerade an der Unfallstelle, die er genau angesehen habe, Streugut gesehen, wie das Berufungsgericht auf Grund dieser Aussage denn auch annimmt.

Die Revision macht geltend, daß der verwendete Splitt kein geeignetes Streugut gewesen sei und daß die Feststellung des Berufungsgerichts, Splitt sei ein geeignetes Streugut, einer Begründung entbehre. Es handelt sich dabei indessen um eine Sachbeurteilung, die das Berufungsgericht auf Grund seiner allgemeinen Lebenserfahrung vornehmen konnte und die deshalb keiner näheren Begründung bedarf. Für die vom Berufungs-

gericht geteilte Auffassung des Beklagten, gerade bei Schnee sei (Splitt) wirkungsvoller als Sand oder Asche, kann im übrigen auf die Entscheidung RGZ 133, 226 verwiesen werden, wonach gerade bei leichtem Schneefall - wie hier - grobe Streumittel im Gegensatz zu Sand und dergleichen kaum ihre Wirkung verlieren.

Das Berufungsgericht hat also rechtlich bedenkenfrei angenommen, daß der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach Ort und Jahreszeit nicht die jedesmalige Beseitigung des Eisolstes vor der Garage erforderte, wenn ausreichend gestreut war; es hat ferner ausreichendes Streuen mit geeignetem Streugut festgestellt.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner